

§ 13 Prüfungstermin, Prüfungsort

(1) ¹Die Zwischenprüfung soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. ²Den Prüfungstermin bestimmen die Prüfungsausschüsse im Benehmen mit den Auszubildenden und den überbetrieblichen Einrichtungen, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten durchführen.

(2) ¹Die Geschäftsstelle gibt den Auszubildenden die Prüfungstage, die Anmeldefrist, den Prüfungsort sowie die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel rechtzeitig schriftlich über den Auszubildenden bekannt. ²Auf das Antragsrecht nach § 8 ist dabei hinzuweisen.